Amtsblatt der Stadt Wesseling

52. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 09. Juli 2021 Nummer 10

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
Bebauungsplan Nr. 1/137, „Nördliche Kölner Straße“

Am 22.06.2021 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/137 „Nördliche Kölner Straße“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes (BP) Nr. 1/137 „Nördliche Kölner Straße“ liegt vollständig innerhalb der gutachterlich ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie.

Ziel der Stadt Wesseling für den Bebauungsplan Nr. 1/137 „Nördliche Kölner Straße“ ist es zum einen, mit der Seveso-III-Richtlinie und dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie 2019 (StEK 2019) konforme Regelungen zur bau- und nutzungsbezogenen Weiterentwicklung des Bereiches zu erarbeiten und damit die Ziele und Inhalte des StEK 2019 in verbindliches Planungsrecht umzusetzen. Zum anderen soll der bereits festzustellende Strukturwandel innerhalb dieser Gemengelage städtebaulich geordnet und bauleitplanerisch begleitet werden.

Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/137 einige Entwicklungspotenziale mit Planungserfordernis. Zum einen liegt östlich der Theodor-Heuss-Straße eine große unbebaute Freifläche, zum anderen befinden sich im Bestand noch zahlreiche Baulücken. Für diese Bereiche ist es Ziel der Stadt Wesseling, zukunftsfähige Konzepte für eine Nachverdichtung zu entwickeln, die im Einklang mit den aktuellen städtischen Planungszielen stehen.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches zwischen der Brühler Straße im Norden und dem Mühlenweg im Süden entsprechend den aktuellen Planungszielen der Stadt Wesseling zu erreichen, besteht ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/137 „Nördliche Kölner Straße“ sind im Internet über https://www.o-sp.de/wesseling/index abrufbar.

Wesseling, den 24.06.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

ohne Maßstab

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung und Umwelt

wesseling
kommaRhein.com

Bebauungsplan Nr. 1/137
"Nördliche Kölner Straße"

Plangeltungsbereich

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplans als Satzung
Wesseling, Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 beschlossen, dass er für die Dauer der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite seine mit der Wahl übertragenen Rechte an den Hauptausschuss delegiert. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der in der Sitzung vorliegende Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“ mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird gemäß §§ 1, 2 und 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen. Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB) und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB werden beschlossen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wesseling-Mitte und umfasst den ca. 2,9 ha großen Bereich zwischen der Ahrstraße im Südwesten und der Mainstraße im Nordosten sowie der Hardtstraße im Südosten und der Eifel- bzw. Taunusstraße im Nordwesten (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan überplant ein bestehendes Wohnquartier aus den 1950er Jahren, das nicht mehr den heutigen Anforderungen an zeitgemäße Wohnverhältnisse entspricht. Eine Sanierung der Gebäude ist aufgrund der schlechten Bausubstanz und wegen unzureichender Grundrisszuschnitte wirtschaftlich nicht darstellbar. Mit der Bebauungsplanaufstellung Nr. 1/129 „Ahrstraße“ sollen der Wohnstandort gesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines modernen Wohnquartiers geschaffen werden. Nach dem Abriss der vorhandenen Wohnhäuser ist die Entwicklung eines gemischten Wohnquartieres mit ca. 180 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern geplant, die sowohl zur Eigentumsbildung breiter Bevölkerungsschichten beitragen, als auch einen angemessenen Anteil an bezahlbarem Wohnraum berücksichtigen.

Der Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die gemäß § 10a BauGB beigefügte Zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt (Zimmer 313- 315) während der Öffnungszeiten des Neuen Rathauses eingesehen werden.

Zurzeit gelten auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregelungen der Stadt Wesseling) folgende Öffnungszeiten für das Neue Rathaus:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregelungen der Stadt Wesseling) ist für die Einsichtnahme eine **vorherige Terminvereinbarung erforderlich.**

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartnerinnen:

Ursula Schneider 02236-701-335, uschneider@wesseling.de
Matthias Otte 02236-701-560, motte@wesseling.de

Innerhalb des Rathauses gilt die Einhaltung des Abstandsgebotes; es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen.

Der Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die gemäß § 10a BauGB beigefügte Zusammenfassende Erklärung sind im Internet über https://www.o-sp.de/wesseling/ abrufbar.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 18.06.2021
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

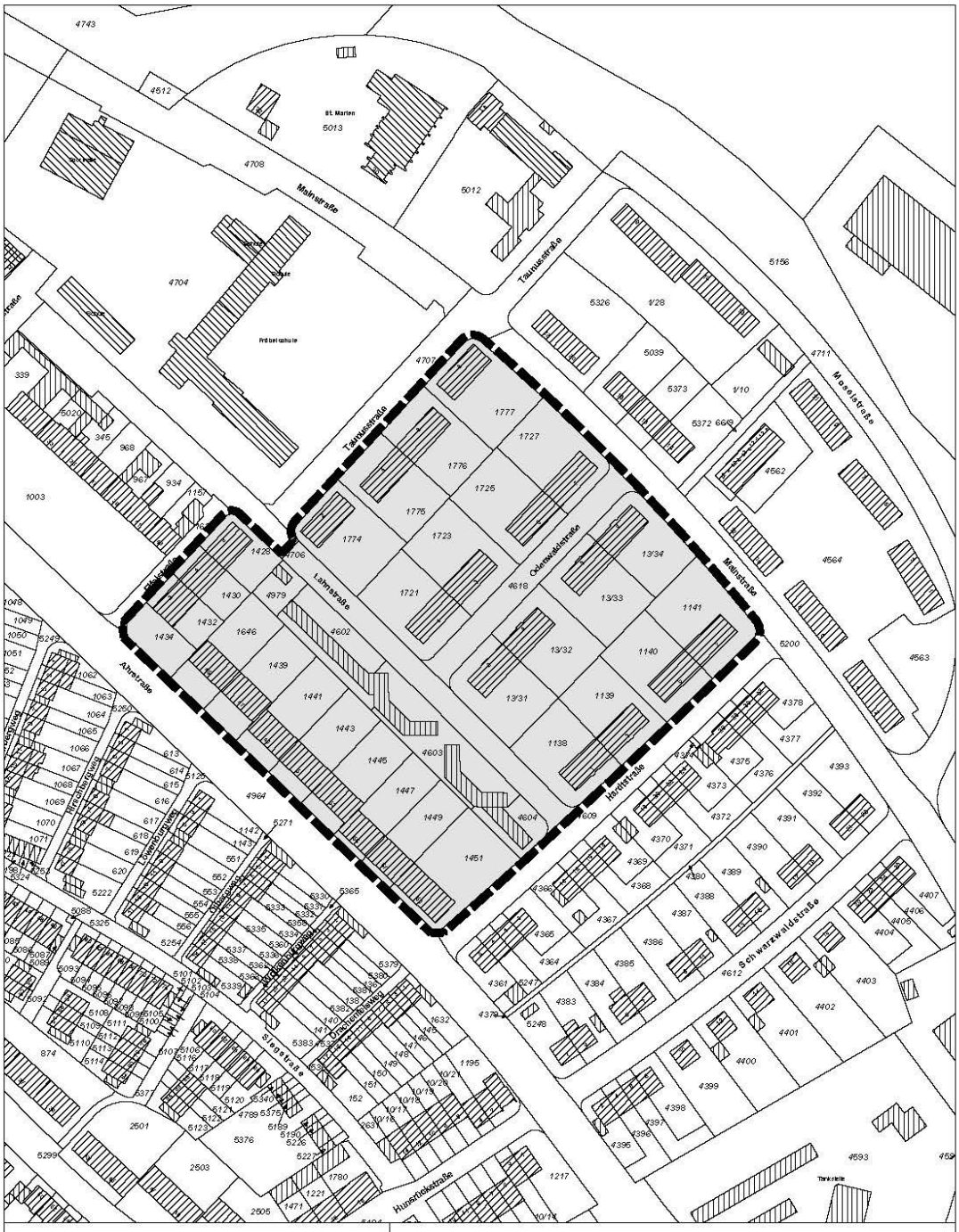

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung

wesseling
kommaRhein.com

Bebauungsplan Nr. 1/129 - "Ahrstraße"

Maßstab 1:2.000

Plangeltungsbereich

5. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 28.10.2015 BGBl. I S. 1802, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), des § 9 Absätze 6 - 8 des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011, in der geltenden Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV:NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 29.06.21 folgende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel 1
In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling wird die Streichung des Buchstaben „c) die/der für das Jugendamt zuständige Co-Dezernent/in“ zurückgenommen.

Artikel 2
Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30. Juni 2021
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

---

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Absatz 1) und 1. Januar 2021 (Absatz 2) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 13.07.2004, 04.04.2006, 17. Juni 2008, 12. Januar 2010, 27. April 2010, 10. Juli 2018, 15. Mai 2019 und 29. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling (Beitragssatzung OGS) beschlossen:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsschule“ werden durch die Schulleiter/-innen im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem OGS-Träger festgelegt.“

§ 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung in den beiden letzten Kindergartenjahren wegen § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben."

§ 6 wird wie folgt geändert:
„Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft und gilt erstmals für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Zeit ab dem 1. August 2021."

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30. Juni 2021
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

---

8. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungsgesetz NRW –(StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
§ 5 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 12. Dezember 2018 erhält folgende Fassung:

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil (Anlage 3) nach Maßgabe des § 3 StrReinG NRW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt:

1a) bei Nebenstraßen: 90 %
sind weniger verkehrsreiche Straßen, die das innerstädtische Verkehrsnetz aus den Hauptstraßen miteinander verbinden. Sie dienen der Anbindung zumeist von privaten Grundstücken.

1b) in der Innenstadt: 40 %
Die Fußgängerzone aus Flach-Fengler-Straße und Bahnhofstraße als Stadtmitte, in der sich alle wichtigen Verkehrswege und Versorgungswege treffen. Des Weiteren konzentrieren sich hier Handel, Dienstleistungseinrichtungen und die kommunale Verwaltung (Rathaus).

1c) bei Hauptstraßen: 65 %
sind verkehrsreiche, wichtige zentrale Straßen, die der gesamtstädtischen Erschließung dienen. Ausgestattet mit Radwegen und Instrumenten des ÖPNV von großer Bedeutung für die Gesamtmobilität.

2) bei Anliegerstraßen: 100 %
diese Straßen dienen zumeist der Andienung von privaten Grundstücken. Zugleich sind sie ein wichtiges Instrument für kulturellen und sozialen Austausch.

Artikel 2
§ 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 12. Dezember 2018 erhält folgende Fassung:

(5) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt je Meter der Grundstücksseiten (Absätze 1-3) für die Reinigung der Straßenteile ohne die Winterwartung (§1 Abs. 2) der

a) in der Anlage 1 a genannten Straßen 1,31 € (monatlich zweimalige Reinigung)
b) in der Anlage 1 b genannten Straßen 43,10 € (wöchentlich sechsmalige Reinigung)
c) in der Anlage 1 c genannten Straßen 1,31 € (monatliche zweimalige Reinigung)

Artikel 3
§ 5 Abs. 6 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 12. Dezember 2018 erhält folgende Fassung:

(6) Das jährliche Benutzungsentgelt für die Winterwartung (§1 Abs. 2) beträgt je Meter der Grundstücksseiten (Absätze 1 -3) der

a) in der Anlage 1 a genannten Straßen 2,27 €
b) in der Anlage 1 b genannten Straßen 1,47 €
c) in der Anlage 1 c genannten Straßen 4,86 €

Artikel 4
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) in der Fassung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 5
Anlage 3 Definition der Straßenkategorien

Das öffentliche Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls dar. Die Notwendigkeit, im Straßenreinigungsgebührenrecht einen Gemeindeanteil zu bestimmen und damit nicht die gesamten Kosten der Straßenreinigung auf die Eigentümer der an gereinigten Straßen angrenzende Grundstücke (Anlieger und Hinterlieger) abzuwälzen, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung nicht nur im Interesse dieser Grundstückseigentümer, sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer ("Nicht-Anlieger") und in diesem Umfang im Allgemeininteresse durchgeführt wird.

Straßenkategorie	Bezeichnung	% öff. Interesse	Echtlängen mtr.
1a	Nebenstraßen	10	32.429
1b	Innenstadt	60	2.404
1c	Hauptstraßen	35	27.935
2	Anliegerstraßen	0	65.543
			128.311

Somit werden in Summe 31,26 Prozent der Kosten aus öffentlichem Interesse übernommen. Dieser Prozentsatz stellt sicher, dass die Stadt ihre Interessen vergütet und den Gebührenzahler entlastet.

Beschreibung der Infrastruktur:

1a Nebenstraßen:
Sind weniger verkehrsreiche Straßen, die das innerstädtische Verkehrsnetz aus den Hauptstraßen miteinander verbinden. Sie dienen der Anbindung zumeist von privaten Grundstücken.

1b Innenstadt:
Die Fußgängerzone aus Flach-Fengler-Straße und Bahnhofstraße als Stadtmitte, in der sich alle wichtigen Verkehrswege und Versorgungswege treffen. Des Weiteren konzentrieren sich hier Handel, Dienstleistungs-einrichtungen und die kommunale Verwaltung (Rathaus).

1c Hauptstraßen:
Sind verkehrsreiche, wichtige zentrale Straßen, die der gesamtstädtischen Erschließung dienen. Ausgestattet mit Radwegen und Instrumenten des ÖPNV von großer Bedeutung für die Gesamtmobilität.

2 Anliegerstraßen:
Diese Straßen dienen zumeist der Andienung von privaten Grundstücken. Zugleich sind sie ein wichtiges Instrument für kulturellen und sozialen Austausch.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30. Juni 2021
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

---

12. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.September 2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 1. August 2020 (GV NRW 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 20.06.2006, 05.09.2006, 17.04.2007, 12.06.2007, 11.03.2008, 30.06.2009, 12.01.2010, 24.02.2015, 14.04.2015, 08.03.2016, 17.04.2018, 15. Mai 2019 und 29. Juni 2021 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung in den beiden letzten Kindergartenjahren wegen § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Beitragssätze steigen jährlich, jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, linear um den Prozentsatz, um den die Kindpauschalen nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ansteigen.

§ 9 wird wie folgt geändert:
Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30. Juni 2021
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser